



GEMEINDE WATTENWIL

Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

Alimentenfachstelle Wattenwil

Merkblatt über die Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe von Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträgen

1. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder

- ☀ Das unterhaltsberechtigten Kind, mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wattenwil, hat gegenüber der Einwohnergemeinde Wattenwil Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommt.
- ☀ Eine Bevorschussung wird nur aufgrund eines Rechtstitels, der den Unterhaltsbetrag regelt, gewährt. Als Rechtstitel gelten: rechtskräftige Scheidungsurteile, richterlich genehmigte Trennungsvereinbarungen und Unterhaltsverträge, welche von der Vormundschaftsbehörde genehmigt wurden.
- ☀ Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht überschreiten.
- ☀ Der Anspruch auf Bevorschussung kann nur für laufende Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden.
- ☀ Kinderzulagen und Frauenunterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst (siehe Punkt 3)

2. Kein Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn

- ☀ das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- ☀ die Eltern zusammenwohnen
- ☀ eine dauernde wirtschaftliche Unterstützungssituation vorliegt

3. Voraussetzung für den Anspruch auf Inkassohilfe

- ☀ Das unterhaltsberechtigten Kind, mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wattenwil, hat gegenüber der Einwohnergemeinde Wattenwil Anspruch auf Inkassohilfe der Unterhaltsbeiträge, welche vom verpflichteten Elternteil nicht oder nur teilweise bezahlt worden sind.
- ☀ Das unterhaltsberechtigten Kind, mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wattenwil, hat gegenüber der Einwohnergemeinde Wattenwil Anspruch auf Inkassohilfe der Kinderzulagen, welche vom verpflichteten Elternteil nicht oder nur teilweise bezahlt worden sind.
- ☀ Frauen, mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wattenwil, haben gegenüber der Einwohnergemeinde Wattenwil Anspruch auf Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge, die vom geschiedenen Mann nicht oder nur teilweise bezahlt werden.

Merkblatt Alimentenfachstelle

4. Angaben / Auskünfte

Um den Anspruch abzuklären, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☀ Rechtskräftige Verfügung, rechtskräftiges Urteil oder vorsorglicher Massnahmenentscheid eines Gerichts oder ein vormundschaftlich genehmigter Unterhaltsvertrag
- ☀ Allfälliger Lehrvertrag des Kindes
- ☀ Nachweis über den Bezug der Kinderzulagen
- ☀ Zusammenstellung ausstehender Unterhaltsbeiträge und/oder Kinderzulagen

Jede Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Alimentenfachstelle unaufgefordert und sofort zu melden.

5. Rückerstattung und Rückforderung

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert. Beahlt der pflichtige Elternteil bevorschusste Unterhaltsbeiträge an das Kind oder den berechtigten Elternteil, so sind diese Beträge unverzüglich an die Einwohnergemeinde Wattenwil weiterzuleiten.

Unrechtmässig bezogene Unterhaltsvorschüsse werden zurückgefordert.

Ihre Alimentenfachstelle Wattenwil

Öffnungszeiten der Alimentenfachstelle: Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Es ist möglich, aus ausserhalb der Öffnungszeiten Termine zu vereinbaren.